

DGB Westbrandenburg | Breite Str. 9A | 14467 Potsdam

Thomas Günther  
Bürgermeister  
Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Postfach 120120  
16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Eingangs-Nr.: 8377 weiter an .....

05. NOV. 2021

Bearbeitungsvermerk: .....

**Ihre Bitte um Stellungnahme zur geplanten ordnungsbehördlichen Verordnung zu den Sonntagsöffnungen 2022-2024**

2. November 2021

Sehr geehrter Herr Günther-Bürgermeister in Hennigsdorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**DGB Region Westbrandenburg**

region.westbrandenburg@dgb.de

WB

Breite Str. 9A  
14467 Potsdam

www.westbrandenburg.dgb.de

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach und bedanken uns für die Möglichkeit.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat, und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin der Meinung, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gemäß des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Sollten Sie dennoch die Öffnung an den geplanten Sonntagen im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschließen, behalten wir uns vor, diesen Beschluss auf dem Gerichtsweg überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Regionsgeschäftsführung

DGB Region Westbrandenburg